

Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 07. DEZ. 2012

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 14), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36, 41) geändert worden ist, welche nach § 44 Nummer 2 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auch für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte gilt, wird hinsichtlich der flexiblen Arbeitszeitgestaltung der Lehrkräfte an den öffentlichen beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Folgendes bestimmt:

1. Grundsätze

- 1.1 Die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen richtet sich nach dem in der Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung festgelegten wöchentlichen Regelstundenmaß.
- 1.2 Aus der vorstehenden Verwaltungsvorschrift ergibt sich für die Lehrkräfte die Anzahl der wöchentlich abzuhaltenden Unterrichtsstunden. Aufgrund der besonderen Bedingungen an den beruflichen Schulen wird vom Grundsatz der wöchentlich gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen abgewichen. Vielmehr wird für Lehrkräfte an den beruflichen Schulen unter Berücksichtigung des vereinbarten Beschäftigungsumfanges jeweils individuell die Anzahl der Schuljahresunterrichtsstunden berechnet. Die konkrete Verteilung der in den einzelnen Wochen abzuhaltenden Unterrichtsstunden richtet sich nach den schulorganisatorischen Erfordernissen der betreffenden beruflichen Schule, insbesondere nach der zeitlichen Lage der Ausbildungsgänge und Unterrichtsblöcke.

2. Berechnung der individuellen Unterrichtsverpflichtung

Zur Berechnung der individuellen Schuljahresunterrichtsstunden ist die nachfolgende Formel zu verwenden:

Die Anzahl der Unterrichtswochen in einem Schuljahr multipliziert mit der arbeitsvertraglich festgelegten Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft ergibt die Anzahl der für den Zeitraum eines Schuljahres von der jeweiligen Lehrkraft zu leistenden Unterrichtsstunden (Soll), im Weiteren Schuljahresunterrichtsstunden genannt. Bewegliche Ferientage und Feiertage werden mit der gleichen Anzahl von Unterrichtsstunden gezählt, die dem Einsatzplan der Lehrkräfte für diesen Tag entspricht, wenn dieser Tag kein Feiertag oder beweglicher Ferientag wäre. Die Anzahl der Unterrichtswochen wird für jeweils zwei Schuljahre von der obersten Schulaufsichtsbehörde für jedes Schuljahr errechnet und verbindlich per Runderlass bekannt gegeben.

3. Erstellung des Schuljahreseinsatzplanes

- 3.1 Von der Schulleiterin oder vom Schulleiter ist unter Mitwirkung des örtlichen Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der zuständigen Schwerbehindertenvertretung ein lehrkraftbezogener Schuljahreseinsatzplan zu erstellen, der die Verteilung der zu leistenden Schuljahresunterrichtsstunden auf die einzelnen Wochen enthält. Dabei sind die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Zeiten, die im Zusammenhang mit schulischen Prüfungen verbracht werden.
- 3.2 Eine Ausfertigung des vorläufigen Schuljahreseinsatzplanes für den Zeitraum 01. August bis 31. Juli ist der Lehrkraft spätestens am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien auszuhändigen. Spätestens am letzten Schultag vor den Herbstferien wird der Lehrkraft der endgültige Schuljahreseinsatzplan (vergleiche Ziffer 3.5) übergeben und erläutert.
- 3.3 Der Schuljahreseinsatzplan ist so zu gestalten, dass die Anzahl der Schuljahresunterrichtsstunden erreicht wird. Soweit dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation nicht möglich ist, sind die Regelungen zum Personalausgleich gemäß Rahmendienstvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Unabhängig davon ist es auch möglich, die betreffende Lehrkraft für Vertretungsaufgaben oder zur Erfüllung anderer schulischer Aufgaben (siehe Ziffer 4.5) einzuplanen.
- 3.4 Von der Schulleitung wird ein fortlaufender wöchentlicher Abgleich zwischen dem Jahreseinsatzplan und den dienstrechtlich bzw. arbeitsvertraglich zu leistenden Stunden und den tatsächlich geleisteten Stunden jeder Lehrkraft durchgeführt¹. Dieser Abgleich wird der Lehrkraft und dem örtlichen Personalrat, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung jeweils am Monatsende nachweislich zur Kenntnis gegeben. Unabhängig davon ist die Lehrkraft be-

¹ Dabei ist zu beachten, dass unter Berücksichtigung der Regelungen der Ziffer 4.3. nach Vorliegen der endgültigen Schuljahreseinsatzplanung keine Zeitrückstände mehr entstehen können.

rechtigt, jederzeit Einsicht in ihr Schuljahresarbeitszeitkonto zu nehmen, um sich einen Überblick über den aktuellen Stand zu verschaffen.

3.5 Soweit dies erforderlich wird, ist der Schuljahreseinsatzplan fortlaufend unter rechtzeitiger Beteiligung des örtlichen Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung den aktuellen Veränderungen anzupassen. Jede abweichend vom Schuljahreseinsatzplan zu erbringende Leistung ist der Lehrkraft mindestens vier Tage im Voraus mitzuteilen. Hiervon sind Ausnahmen möglich, wenn wegen plötzlich anfallenden Vertretungsbedarfes diese Frist nicht eingehalten werden kann.

4. Führung des Schuljahresarbeitszeitkontos

4.1 Der Schuljahreseinsatzplan wird in Form eines Schuljahresarbeitszeitkontos für jede Lehrkraft geführt. Im Rahmen dieses Schuljahresarbeitszeitkontos können Zeitguthaben und Zeitrückstände auf- oder abgebaut werden. Der als Anlage 1 beigefügte Vordruck ist bei der Schuljahreseinsatzplanung zu verwenden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

4.2 Zeitguthaben entstehen durch in Abweichung vom Jahreseinsatzplan mehr geleistete Stunden. Sie werden grundsätzlich durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung möglichst unter Berücksichtigung einer individuellen Antragstellung der Lehrkraft und unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen einvernehmlich abgebaut.

4.3 Zeitrückstände ergeben sich durch die Abweichung zwischen der Prognose und den tatsächlich geleisteten Wochenstunden bezogen auf den Zeitraum vom 01. August eines Schuljahres bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien (jeweils Stand Schuljahreseinsatzplan bei Übergabe in der letzten Unterrichtswoche vor den Sommerferien an die Lehrkraft gemäß Nummer 3 Absatz 2 dieser Verwaltungsvorschrift).

4.4 Zeitrückstände entstehen nicht durch Abwesenheitszeiten, die auf Umständen beruhen, die Entgeltfortzahlungsansprüche begründen. Dies gilt unter anderem für Abwesenheitszeiten wegen Krankheit (§ 22 TV-L), wegen Arbeitsbefreiung (§ 29, Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 3 Satz 1 TV-L) oder Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen (§ 5 TV-L).

4.5 Grundsätzlich werden Zeitrückstände durch den Einsatz im Unterricht oder durch die Übertragung sonstiger lehrerspezifischer Aufgaben ausgeglichen. Hierfür ist der Lehrkraft unter Abwägung der schulischen Belange in zumutbarer Weise Gelegenheit zu geben.

- 4.6 Das Schuljahresarbeitszeitkonto ist innerhalb eines Schuljahres auszugleichen. Um den rechtzeitigen Ausgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten zu gewährleisten, wird am letzten Unterrichtstag vor den Winterferien ein Vergleich zwischen den arbeitsvertraglich vereinbarten zu leistenden Stunden (Soll) und den tatsächlich geleisteten Stunden (Ist) vorgenommen.
- 4.7 Auftretende Zeitguthaben und -rückstände sind in einem Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft zu begründen und unter Beteiligung des örtlichen Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung im Benehmen zu klären, wie der Ausgleich fristgemäß bis zum Schuljahresende erfolgen kann.
- 4.8 Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter einschätzt, dass die Zeitguthaben oder -rückstände nicht bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) abgebaut werden können, muss sie dies unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitteilen und detailliert begründen. Diese ist dann verpflichtet, für den Ausgleich der Zeitguthaben oder -rückstände zu sorgen.
- 4.9 Zum 31. Juli werden die Schuljahresarbeitszeitkonten abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung ausgeglichene Zeitguthaben werden wie Mehrarbeit entsprechend den jeweils geltenden Regelungen zur Mehrarbeit zur Zahlung angewiesen. Der finanzielle Ausgleich erfolgt zum 31. Oktober des Jahres. Alternativ kann auf Antrag der Lehrkraft der Ausgleich des abgerechneten Schuljahresarbeitszeitkontos im Rahmen eines langfristigen Arbeitszeitkontos gemäß Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten vom 16. Juli 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 431) in der aktuellen Fassung vereinbart werden.

5. Sonderfälle des Ausgleichs des Schuljahresarbeitszeitkontos

- 5.1 Bei Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses ist das Arbeitszeitkonto der Lehrkraft bis zum Ausscheiden aus dem Schuldienst grundsätzlich auszugleichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet den Einsatz so zu organisieren, dass der Ausgleich von Zeitguthaben oder Zeitrückständen bis zum Ausscheiden erfolgt.
- 5.2 Kann das Zeitguthaben aus betriebsbedingten Gründen nicht ausgeglichen werden, ist es der Lehrkraft nach den beamten- und besoldungsrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Grundsätzen wie Mehrarbeit zu vergüten. Im Falle des Todes gehen die entsprechenden Ansprüche auf die Erben über. Kann der Zeitrückstand aus betriebsbedingten Gründen nicht ausgeglichen werden, erfolgt kein finanzieller Ausgleich.

5.3 Wird das Arbeitsverhältnis von der Lehrkraft oder aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen vom Arbeitgeber fristlos gekündigt, ist die auf den Zeitrückstand entfallende Vergütung als Entgeltvorschuss zu behandeln und von der Lehrkraft zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird, dessen Beendigungsfrist die entsprechenden Fristen einer ordentlichen Kündigung unterschreitet.

6. Grenzen der Einsatzplanung

6.1 Sowohl für die Schuljahreseinsatz- als auch für die Dienstplangestaltung gilt grundsätzlich, dass die Stundenzahl - einschließlich der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden – wöchentlich 30 Stunden im fachtheoretischen oder allgemein bildenden Unterricht und 33 Unterrichtsstunden im fachpraktischen Unterricht nicht überschreiten darf. Täglich sollen nicht mehr als acht Unterrichtsstunden geplant werden. Soweit diese Höchstgrenzen tatsächlich erreicht werden, ist dies zur Vermeidung unvertretbarer Belastungen bei der Übertragung sonstiger Lehrerpflichten (zum Beispiel Aufsichtspflichten, Konferenzteilnahmen) zu berücksichtigen.

6.2 Für schwerbehinderte Lehrkräfte gilt, dass jede in Abweichung zum wöchentlichen Einsatz nach dem Schuljahreseinsatzplan mehr angewiesene Stunde als Mehrarbeit zu werten ist, deren Leistung von der schwerbehinderten Lehrkraft gemäß § 124 SGB IX abgelehnt werden kann.

7. Übergang vom Jahres- zum Schuljahresarbeitszeitmodell

7.1 Für den Wechsel vom Jahres- zum Schuljahresarbeitszeitmodell in der Planung der Arbeitszeit wird der Zeitraum vom 01. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 festgelegt. Jede Lehrkraft erhält rechtzeitig, spätestens jedoch am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien 2012/13 einen Einsatzplan für den vorgenannten Zeitraum. Die Führung des Einsatzplanes bestimmt sich nach den Regelungen gemäß den Ziffern 3, 4 und 6 dieser Verwaltungsvorschrift. Mit Stichtag 31. Juli 2013 wird das Jahresarbeitszeitkonto abgerechnet.

7.2 Bis zum Ende des Schuljahres 2012/13 (31. Juli 2013) auftretende Zeitrückstände in Höhe von bis zu 19 Unterrichtsstunden sind ohne vertragliche Anpassung in den Schuljahreseinsatzplan des folgenden Schuljahres zu übertragen und bis zum Ende des ersten Schuljahres 2013/14 (31. Juli 2014) auszugleichen. Die über 19 Unterrichtsstunden hinausgehenden Zeitrückstände sind grundsätzlich von der Übertragung in das nächste Schuljahr ausgeschlossen.

7.3 Die Übertragung eines Zeitguthabens von mehr als 19 Unterrichtswochenstunden in das Schuljahresarbeitszeitkonto des darauf folgenden Schuljahres wirkt sich für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte derart aus, dass grundsätzlich die Ausgleichsstunden auf die arbeitsvertraglich jeweils festgelegte Arbeitszeit bis zur Höhe der Vollbeschäftigung aufgeschlagen werden. Dabei gilt, dass jeweils 20 angesparte Unterrichtswochenstunden durch jeweils 0,5 Unterrichtswochenstunden für ein Schuljahr ausgeglichen werden.

8. Inkrafttreten und Änderungen

8.1 Der Erlass „Jahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen“ tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Er wird ersetzt durch diesen Erlass, der mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft tritt. Dieser Erlass tritt am 31. Juli 2017 außer Kraft.

8.2 Sowohl zum 31. Juli 2014 als auch zum 31. Juli 2015 erfolgt eine Überprüfung der Regelungen des Schuljahresarbeitszeitmodells. Änderungen dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen nur im Einvernehmen mit dem Lehrerhauptpersonalrat.

Schwerin, den

07/12/2012



**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**